

Satzungen und Geschäftsordnung  
des Thesaurus linguae Latinae

(gem. Beschluß der Internationalen Thesaurus-Kommission vom 21.5.1964 und vom 12.6.1979, geändert am 11.7.2008)

1. Der Thesaurus linguae Latinae ist ein wissenschaftliches Gemeinschaftsunternehmen der unten (Ziffer 2) angeführten Akademien und gelehrten Gesellschaften. Er ist zugleich, auch seiner historischen Entwicklung nach, ein Unternehmen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Er hat die Aufgabe, ein gleichnamiges wissenschaftliches Wörterbuch der gesamten antiken Latinität auszuarbeiten und herauszugeben. Die Arbeitsstätte befindet sich in München.

2. Die beteiligten Körperschaften bilden zur Erreichung des angegebenen Zieles und für die Leitung des Unternehmens die Internationale Thesaurus-Kommission. Ihr gehören als Mitglieder an:

- a) Vertreter der deutschen Akademien, soweit diese den Thesaurus finanziell unterstützen. Jeder Akademie steht ein Vertreter zu.
- b) Vertreter aus denjenigen ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen, aus denen dem Thesaurus finanzielle oder sonstige tatkräftige Unterstützung zukommt. Auf jeden Staat entfällt ein Vertreter, der durch eine Fachinstitution des betreffenden Landes zu bestimmen ist.

3. Als Einzelmitglieder kann die Kommission Gelehrte kooptieren, von deren Rat und Sachverständnis eine Förderung der Thesaurus-Arbeit zu erwarten ist. Ihre Zahl wird auf fünf begrenzt; Einzelmitglieder, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, werden in diese Zahl nicht eingerechnet.

4. Die Organe der Kommission sind: a) zwei Vorsitzende (Präsident und Vizepräsident), b) ein geschäftsführender Ausschuß.

- a) Von den beiden Vorsitzenden ist der eine aus dem Kreis der Vertreter der deutschen Akademien zu entnehmen, der andere aus dem Kreis der Vertreter aus ausländischen Staaten (gemäß Ziffer 2a und 2b).
- b) Dem geschäftsführenden Ausschuß gehören an die beiden Vorsitzenden und der Vertreter der Bayerischen Akademie. Das vierte Mitglied, oder im Falle der Personengleichheit des Vertreters der Bayerischen Akademie mit einem der Vorsitzenden, das dritte und vierte Mitglied sind frei aus dem gesamten Kreis der Kommissionsmitglieder zu wählen.
- c) Die Wahl der Organe erfolgt auf der ordentlichen Tagung der Kommission. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident betraut ein Kommissionsmitglied mit der Durchführung der Wahl. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

5. Die Kommission tritt alle drei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen; ferner kann sie vom Ausschuß zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden. Die Kommission kann durch den Ersten Vorsitzenden auch zu schriftlicher Beschlußfassung aufgefordert werden. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte: Wahl der Organe; Neuaufnahmen; Bestimmung der allgemeinen Richtlinien wissenschaftlicher und technischer Natur, die bei der Herausgabe des Werkes und beim Aufbau des Thesaurus-Bureaus zu befolgen sind; Feststellung der Grundsätze, nach denen das Unternehmen finanziert wird; Prüfung der Geschäftsführung des Ausschusses; Ernennung des Generalredaktors.

6. Der geschäftsführende Ausschuß tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Kommission. Er nimmt die Berichte des Generalredaktors entgegen und überwacht dessen Amtsführung. Er erledigt alle ihm vorgelegten Geschäfte, soweit ihre Erledigung nicht der Kommission vorbehalten ist. Ihm obliegt die Ernennung der Redaktoren.